

- 6.4.8. Sonstige Vorschriften
Keine
- 6.5. BELEUCHTUNGSEINRICHTUNG FÜR DAS HINTERE KENNZEICHEN
- 6.5.1. Anzahl
Eine, genehmigt als Einrichtung der Kategorie 2 nach der Regelung Nr. 50. Diese Einrichtung darf aus mehreren optischen Baugruppen bestehen, die zur Beleuchtung des für das Kennzeichen reservierten Bereichs dienen.
- 6.5.2. Anbau
- 6.5.3. Anordnung
- 6.5.3.1. In der Breite
- 6.5.3.2. In der Höhe:
- 6.5.3.3. In Längsrichtung:
- 6.5.4. Geometrische Sichtbarkeit
- 6.5.5. Ausrichtung
- } So dass die Einrichtung den für das Kennzeichenschild vorgesehenen Bereich beleuchtet.
- 6.5.6. Kontrollleuchte
Zulässig: Ihre Funktion wird durch die für die Begrenzungsleuchte und Schlussleuchte vorgeschriebene Kontrollleuchte erfüllt.
- 6.5.7. Sonstige Vorschriften
Ist die Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild mit der Schlussleuchte kombiniert, die mit der Bremsleuchte oder der Nebelschlussleuchte ineinandergebaut ist, so können die fotometrischen Eigenschaften der Beleuchtungseinrichtung für das hintere Kennzeichenschild verändert sein, während die Bremsleuchte oder die Nebelschlussleuchte Licht ausstrahlt.
- 6.6. BEGRENZUNGSLEUCHTE
- 6.6.1. Anzahl
- Eine oder zwei wenn weiß
- oder
- zwei (eine pro Seite) wenn gelb.
- 6.6.2. Anbau
Keine besondere Vorschrift.
- 6.6.3. Anordnung
- 6.6.3.1. Breite:
Eine unabhängige Begrenzungsleuchte darf über, unter oder neben einer anderen vorderen Leuchte angebaut sein: Sind die Leuchten übereinander angeordnet, so muss der Bezugspunkt der Begrenzungsleuchte auf der Längsmittlebene des Fahrzeugs liegen; befinden sich diese Leuchten nebeneinander, müssen ihre Bezugspunkte symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeugs angeordnet sein.
Eine mit einer anderen vorderen Leuchte ineinandergebaute Begrenzungsleuchte muss so angeordnet sein, dass ihr Bezugspunkt in der Längsmittlebene des Fahrzeugs liegt. Ist das Fahrzeug jedoch auch mit einer weiteren vorderen Leuchte ausgerüstet, die neben der Begrenzungsleuchte angebracht ist, so müssen ihre Bezugspunkte zur Längsmittlebene des Fahrzeugs symmetrisch sein.
Zwei Begrenzungsleuchten, von denen die eine oder beide mit einer anderen vorderen Leuchte ineinander gebaut sind, müssen so angeordnet sein, dass ihre Bezugspunkte symmetrisch zur Längsmittlebene des Fahrzeugs liegen.
- 6.6.3.2. In der Höhe: mindestens 350 mm und höchstens 1 200 mm über dem Boden.
- 6.6.3.3. in Längsrichtung: an der Vorderseite des Fahrzeugs.